

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

(1) Unsere nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und unserer Verträge über Warenlieferungen mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden und/oder für einen oder mehrere Voraufträge andere Bedingungen galten oder deren Geltung geduldet worden war. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss von Kaufverträgen getroffen werden, sind in dem Kaufvertrag, diesen Bedingungen und unserer Auftragsbestätigung abschließend schriftlich niedergelegt, weshalb Änderungen bzw. Abweichungen auch nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam werden können.

(3) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir bezeichnen diese ausdrücklich, und zwar in Form einer schriftlichen Zusage (Auftragsbestätigung), als verbindlich. Bei sehr kurzfristiger Lieferung, der Lieferung von Klein- und Kleinstmengen, kann an die Stelle einer Auftragsbestätigung auch die Rechnung treten.

(4) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe, deren Eigenschaften sind insoweit nicht zugesichert.

(5) Bei der Verwendung der von uns auf Bestellung des Kunden gelieferten Ware sind Schutzrechte Dritter zu beachten. Bei deren Verletzung haftet ausschließlich der Kunde.

(6) Unser Kunde gilt stets als Inverkehrbringer des Zeichens des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ("Der Grüne Punkt") i. S. der VerpackungsVO und hat somit die dafür anfallenden Gebühren eigenverantwortlich abzuführen, uns in jedem Fall aber von einer Inanspruchnahme, und zwar auch im Hinblick auf eine Rücknahmeverpflichtung von Verpackungen und deren Verwertung, sowie etwa anfallender Bußgelder frei zu stellen.

Die neue Novelle der Verpackungsverordnung ist im April 2008 in Kraft getreten. Alle Verkaufs- bzw. Serviceverpackungen müssen in einen Verwertungskreislauf zurückgeführt werden. Sie haben 2 Alternativen.

1. Teilnahme am Dualen System

2. Eigene Rücknahme mit Einhaltung der gesetzlichen Quoten und Dokumentationsnachweis.

Werden keine Gebühren an ein Duales System über uns abgeführt, gehen wir davon aus, dass eine ordnungsgemäße Rückführung in den Verwertungskreislauf durch Sie sichergestellt ist.

(7) Verpackungskosten, insbesondere Leih- und Abnutzungs- und Entsorgungsgebühren für Verpackungsmaterial gehen ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Kunden.

II. Lieferung, Versand

(1) Ist der Kunde Kaufmann i. S. des HGB, so sind Teillieferungen, die als selbstständige Geschäfte gelten, in zumutbarem Umfang zulässig.

(2) Lieferung, Verladung und Versand erfolgen grundsätzlich unversichert auf die Gefahr des Kunden, auch wenn wir die Frachtkosten tragen.

(3) Lieferfristen gelten stets vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir diese verbindlich in schriftlicher Form zusagen und damit das Beschaffungsrisiko übernehmen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. dem Eingang aller für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, soweit diese vom Kunden beizubringen sind, und laufen grundsätzlich bis zum Versand. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Kunden, die die Lieferfrist beeinflussen, verlängert sich die Lieferfrist im angemessenen Umfang.

(4) Arbeitskämpfe und unvorhersehbare, schwerwiegende Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, sowie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen und sonstige, nicht von uns zu verantwortende Liefer- und Leistungsstörungen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen, befreien uns, auch wenn wir uns bereits im Verzug befinden sollten, für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Einhaltung von Lieferfristen und berechtigen uns im Falle der Unmöglichkeit, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung seinerseits berechtigt, vom Vertrag bzw. von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Entsprechendes gilt bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Verzug und Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Ausführung des Auftrags anzulasten sind.

(5) Wir sind von unserer Lieferpflicht befreit, sofern hinsichtlich des Vermögens des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der Kunde sich mit der Erfüllung einer uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeit im Verzug befindet.

III. Berechnung, Zahlungsbedingungen

(1) Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich unsere Preise ab Hersteller, ohne Verpackung. Bei Aufträgen, die erst 4 Monate nach Vertragsschluss zur Erfüllung anstehen, behalten wir uns eine Anpassung der Preise vor, wenn sich nach dem Zustandekommen des Vertrags durch von uns nicht beeinflussbare Faktoren die Herstellung oder der Vertrieb der Lieferung verteuert.

(2) Mangels abweichender Vereinbarung sind unsere Rechnungen spätestens 30 Kalendertage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig; bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden 2 % Skonto gewährt, wobei jeweils der Zahlungseingang auf unserem Konto maßgebend ist.

(3) Die Rechnungsregulierung durch Scheck und/oder Wechsel erfolgt grundsätzlich zahlungs-halber und bedarf grundsätzlich unserer schriftlichen Zustimmung. Scheck-, Wechselspesen und -kosten trägt der Käufer.

(4) Wir sind berechtigt, vom Kunden vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 5 % und ab Verzug Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu fordern.

(5) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. (Wir werden den Kunden mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.)

(6) Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 18 II Insolvenzordnung) sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offen stehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

IV. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder unterbleibt die Sendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Kunden auf ihn über.

(2) Die Obliegenheiten der §§ 377, 378 HGB gelten mit der Maßgabe, dass der Kunde, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, alle erkennbaren und der Kunde, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, längstens binnen 6 Tagen nach Lieferung, in jedem Falle aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden und Fehlmengen, auch bei verpackter Ware, sind umgehend nach Übergabe der Ware fernmündlich mitzuteilen und schriftlich, und zwar insbesondere auch auf den Versandpapieren, zu bestätigen. (Handelsüblicher Schwund kann nicht beanstandet werden.)

(3) Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne von § 434 BGB haben wir nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht oder wird sie verweigert oder ist sie uns wegen unverhältnismäßig hoher Kosten unzumutbar, so kann der Kunde die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 437 Nr. 3 BGB bleibt unberührt; er ist jedoch beschränkt auf den zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung objektiv vorhersehbaren Schaden.

(4) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, technische Beratung und sonstige Angaben im Rahmen des Vertragsverhältnisses befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen, Untersuchungen und Versuchen. Für die Eignung der von uns vertriebenen Produkte für bestimmte Verwendungszwecke haften wir deshalb nur, wenn wir diese Eignung ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Auch eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Garantieübernahme durch uns, es sei denn, dass eine Garantie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(5) Handelsübliche Abweichungen der Ware in Qualität, Maß, Roh- und Farbton stellen keinen Gewährleistungsanspruch des Kunden begründenden Mangel dar, wie auch Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15 %, bei Sonderanfertigungen bis zu 20 % der verkauften Ware, die (noch) als Vertragserfüllung gelten. Maßabweichungen bis zu +/- 10 %, Materialstärkeltoleranzen von bis zu +/- 20 % bei Foliendicken unter 15 my und von bis zu +/- 15 % bei stärkeren Foliendicken müssen wir uns mit der Folge vorbehalten, dass Abweichungen innerhalb dieser Grenzen keinen, den Kunden zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigenden Mangel darstellen. Auch behalten wir uns grundsätzlich Passerdifferenzen bis zu 5 mm, eine Zählerdifferenz von 5 % sowie einen bei Verarbeitung und Druck anfallenden Ausschuss von 5 % ebenso vor, wie wir auch für Farbabweichungen, Haftfestigkeit und Lichtbeständigkeit etwa verwandter Druckfarben keine Haftung übernehmen können. Für Folien und Folienerzeugnisse gilt zudem grundsätzlich, dass eine im Zuge der Verarbeitung etwa entstehende

Schrumpfung, die zu einer Verkleinerung der Abmessung von bis zu 10 % oder 10 mm führen kann, keinen Gewährleistungsanspruch des Kunden begründenden Mangel darstellt. Für die Verträglichkeit etwaigen Füllguts mit der von uns gelieferten Ware übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung.

(6) Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Wir haften nicht für Schäden, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung.

(7) Die Sachmängelansprüche des Kunden verjähren bei der Lieferung von neuen Sachen ein Jahr nach Übergabe der Kaufsache. Mängelansprüche für die Lieferung gebrauchter Sachen sind ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über Verpackungen und/oder Textilwaren einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

2. Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

3. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und -sofern es sich um hochwertige Güter handelt- diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Käufer rechtzeitig auf eigene Kosten auszuführen.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder -wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware- das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder -im og. Verhältnis- Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber -bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil- an

den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.

8. Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

9. Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungs-verzug- vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis unser Sitz.

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, d.h. ist der Kunde Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, das für unseren Sitz zuständige Gericht.

VII. Datenschutzklausel

Der Kunde wird hiermit darüber unterrichtet, dass personenbezogenen Daten für Zwecke der eingegangenen Geschäftsbeziehungen gespeichert und – soweit gesetzlich zulässig – verwendet bzw. übermittelt werden.

VIII. Schlussbestimmung

(1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der BRD geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

(2) Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.

Stand: 12/2019